

Weisung 202410010 vom 25.10.2024 – Änderung der Fachlichen Weisungen zu § 11-11b Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)

Laufende Nummer:	202410010
Geschäftszeichen:	FGL 21 – II-1105
Gültig ab:	25.10.2024
Gültig bis:	unbegrenzt
SGB II:	Weisung
SGB III:	nicht betroffen
Familienkasse:	nicht betroffen

1. Ausgangssituation

Aufgrund von Änderungen in der Rechtsprechung und Gesetzgebung war die Anpassung im Rahmen der Fachlichen Weisungen zu § 11-11b SGB II notwendig.

2. Auftrag und Ziel

Um den gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen, eine bundesweit gleichwertig hohe Qualität und Rechtmäßigkeit der Leistungserbringung der gemeinsamen Einrichtungen sicherzustellen, wird mit der Veröffentlichung der Fachlichen Weisungen die Verfahrensweise in Bezug auf die unten genannten Neuregelungen verbindlich geregelt.

Die Bundesagentur für Arbeit erlässt in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales angepasste Fachliche Weisungen zu § 11-11b SGB II.

Wesentliche Änderungen:

Anpassung des Gesetzestextes von § 11a SGB II, sowie Anpassungen im Rahmen des Gesetzes zur Anpassung des Zwölften und des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch und weiterer Gesetze (BGBl. 2023 Teil I Nummer 408).

- Rz. 11.10: Ergänzung zur Berücksichtigung von Nachzahlungen.
- Rz. 11.17: Integration des Beitrags zur arbeitgeberseitig gezahlten Auslöse aus der Wissensdatenbank SGB II in die Fachlichen Weisungen.
- Rz. 11.17b: Neuregelung Berücksichtigung private Nutzung Dienstwagen.
- Rz. 11.40: Ergänzung zur Anrechnung von Kindergeld bei Personen zwischen Vervollendung des 18. und 25. Lebensjahres.
- Rz. 11.43: Ergänzung zur Berechnungsmethode von Kinderzuschlag bei mehreren Kindern.
- Rz. 11.53: Das Betreuungsgeld ist ausgesetzt, daher sind die Ausführungen weggefallen.
- Rz. 11.58: Klarstellung zur Berücksichtigung von Krankengeld, insb. bei Zahlungen für einen Zeitraum von mehr als einem Monat.
- Rz. 11.60a: Klarstellung, dass Wertsteigerungen aus Aktien oder Fonds, die bereits vor Antragstellung in Besitz der betroffenen Person waren nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind.
- Rz. 11.66 Unterscheidung zwischen freiwilligem Wehrdienst und Reservistenübung.
- Rz. 11.67: Erläuterung zur Einkommenssteuererstattung bei Eheleuten.
- Rz. 11.72 ff.: Erläuterungen zu Entschädigungszahlungen nach dem neunten Kapitel des SGB XIV.
- Rz. 11.75a: Ergänzungen zu Erbschaften, Vermächtnissen und Pflichtteilszuwendungen.
- Rz. 11.76: Neue Studienstarthilfe nach §§ 56, 56b BAföG ab 1.8.2024.
- Rz. 11.79: Ergänzung Sterbegeld nach § 64 Abs. 1 SGB VII als zweckbestimmte Einnahme.
- Rz. 11.100a: Integration des Beitrages zu Trinkgeldern aus der Wissensdatenbank SGB II in die Fachlichen Weisungen.
- Rz. 11.115: Ergänzung in § 1 der Bürgergeld-Verordnung der Witwen- und Witwerrente nach § 67 Nummer 5 und 6 SGB VI für das sogenannte Sterbevierteljahr.



- Rz. 11.133: Klarstellung zur Rürup-Rente aufgenommen.
- Rz. 11.153 ff.: Anpassung der erhöhten Freibeträge nach § 8 Absatz 1a SGB IV aufgrund der Regelleistungserhöhung ab 01.01.2024.
- Rz.11.161: Integration des Beitrages zur Anrechnung bei Abschlägen und Gehaltsvorschüssen aus der Wissensdatenbank SGB II in die Fachlichen Weisungen.

Antragsformulare

Für die kommende Auflage (04/2025) wird die Einkommensbescheinigung bzgl. der Bescheinigung der Kraftfahrzeugüberlassung zum privaten Gebrauch aktualisiert. Übergangsweise wird bis dahin empfohlen, bei Bedarf ergänzend die Lohnabrechnungen anzufordern.

3. Einzelaufträge

Entfällt

4. Info

Die geänderten Fachlichen Weisungen stehen im [Internet](#) zur Verfügung.

5. Haushalt

Entfällt

6. Beteiligung

Entfällt

gez.

Unterschrift